

III. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Itzstedt vom 16.06.2015 (Gebührensatzung Niederschlagswasserbeseitigung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. S. 27), zuletzt geändert am 30. November 2012 (GVObI. S. 740), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVObI. S. 545), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (GVObI. S. 499), alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.2018 folgende III. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Itzstedt erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Für landwirtschaftliche Drainagen werden 1,2 % der angegebenen oder ermittelten m² der drainierten Fläche angesetzt. Je angefangene m² wird ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt.

Artikel 2

§ 12 Gebührensatz wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je angefangene m² angeschlossene Fläche 0,39 Euro.
- (2) Wird einer/einem Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer eines bebauten Grundstücks die Einleitung von Sickerwasser aus Drainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, so sind hierfür besondere Gebühren zu entrichten. Sie betragen je angefangene m² Kellerfläche (soweit diese nicht zu ermitteln ist, die m² Fläche des Erdgeschosses), die drainiert wird 0,39 €.
- (3) Wird einer/einem Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, so sind hierfür besondere Gebühren zu entrichten. Sie betragen je angefangene m² die drainiert werden 0,39 €.
- (4) Wenn die Gebührentatbestände gem. der Absätze (1) und (2) eintreten, wird die drainierte Fläche mit der angeschlossenen Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung addiert und die Gesamtfläche auf angefangene m² gerundet. Der Gebührensatz beträgt je m² angeschlossene Fläche 0,39 €.

Artikel 3

Absatz 1

Artikel 1 dieser III. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Soweit Abgabenansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung nach Abs. 2 entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Absatz 2

Artikel 2 dieser III. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Itzstedt, den 27.11.2018

(L. S.)

gez. Thran

-Bürgermeister-